

**Hinweis: Hier handelt es sich um eine
durchgeschriebene Satzung,
zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Neufassung**

**Satzung der Gemeinde Worpswede
über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren,
der Ortsvorsteher, sonstiger Ausschussmitglieder
und der ehrenamtlich Tätigen mit Ausnahme der Mitglieder
der freiwilligen Feuerwehren**

Neufassung der Satzung vom 20.03.2012 (veröffentlicht in der Wümme Zeitung und im Osterholzer Kreisblatt).

1. Änderung durch Änderung der Satzung vom 31.01.2013 (veröffentlicht in der Wümme Zeitung und im Osterholzer Kreisblatt)
2. Änderung durch Änderung der Satzung vom 05.03.2014 (veröffentlicht in der Wümme Zeitung und im Osterholzer Kreisblatt)
3. Änderung durch Änderung der Satzung vom 17.12.2018 (veröffentlicht in der Wümme Zeitung und im Osterholzer Kreisblatt)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seinen oben genannten Sitzungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Worpswede wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Die mit dieser Tätigkeit verbundenen Auslagen und Aufwendungen werden aufgrund dieser Satzung erstattet.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Übt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus, so ruht sie vom Beginn des dritten Monats an. In diesem Falle erhält von diesem Zeitpunkt an der Stellvertreter/die Stellvertreterin die Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Ein Kostenersatz ist nur für solche Fahrten zulässig, die von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus angetreten werden. Dies gilt auch, wenn das Mitglied der Vertretung mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat. Reisekosten für genehmigte Dienstreisen einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn außerhalb der Gemeinde sind jedoch nach § 9 dieser Satzung zu zahlen.

§ 2 - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 71,00 Euro und ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15,00 Euro je Sitzung.
- (2) Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, beträgt jährlich 15.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach §§ 7 und 9 dieser Satzung.
- (5) Ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 wird Ratsfrauen und Ratsherren auch für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Gemeinde (z.B. Teilnahme an Beiratssitzungen, Kuratoriumssitzungen) gewährt, sofern sie vom Gemeinderat mit diesen Aufgaben betraut worden sind und eine Entschädigung von anderer Stelle nicht gezahlt wird.

§ 3 - Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die stellvertretenden Bürgermeister je 126,00 Euro
- b) an die Fraktionsvorsitzenden 42,00 Euro
- c) an die Ratsmitglieder 15,00 Euro für die Beschaffung von IT-Hardware im Zusammenhang mit der papierlosen Ratsarbeit

§ 4 - Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.

§ 5 - Zuweisungen an die Fraktionen

Die Fraktionen erhalten für die Fraktionsarbeit je Mitglied und Jahr 60,00 Euro.

§ 6 - Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen

- (1) Die Ortsvorsteher/innen der folgenden Ortschaften erhalten einschließlich der Fahrtkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:
- | | |
|---------------------|-------------|
| a) Worpswede | 210,00 Euro |
| b) Hüttenbusch | 115,00 Euro |
| c) Neu Sankt Jürgen | 84,00 Euro |
| d) Ostersode | 73,00 Euro |
| e) Mevenstedt | 73,00 Euro |
| f) Schlußdorf | 73,00 Euro |
| g) Überhamm | 84,00 Euro |
| h) Waakhausen | 73,00 Euro |
- (2) Die stellvertretenden Ortsvorsteher/innen der folgenden Ortschaften erhalten einschließlich der Fahrtkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:
- | | |
|---------------------|------------|
| a) Worpswede | 31,00 Euro |
| b) Hüttenbusch | 26,00 Euro |
| c) Neu Sankt Jürgen | 21,00 Euro |
| d) Ostersode | 21,00 Euro |

§ 7 - Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden als monatliche Fahrtkostenpauschalen gezahlt:
- | | |
|---|------------|
| a) an die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters | 30,00 Euro |
| b) an die Ratsfrauen und Ratsherren der Ortschaften
Worpswede und Waakhausen | 11,00 Euro |
| c) an die Ratsfrauen und Ratsherren aus den übrigen
Ortschaften | 16,00 Euro |

Mit dieser Fahrtkostenpauschale sind alle Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) In Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Gewährung von Fahrtkosten.

§ 8 - Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung ihres Verdienstaufschalles haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsfrauen oder Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte/-beamtinnen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten,soweit der Verdienstaufschlag durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde anlässlich der Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen usw. entsteht, die innerhalb der normalen Arbeitszeit der Berechtigten liegen.
- (2) Für Erstattungsansprüche sind die Regelungen des § 44 NKomVG maßgebend. Der dort jeweils genannte Höchstbetrag wird auf 21,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.
- (3) Ratsfrauen oder Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 21,00 € je angefangene Stunde.
- (4) Verdienstaufschlag wird nur an den Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gewährt, und zwar maximal bis zu 8 Stunden täglich. Ausgenommen hiervon ist der Schichtdienst. Hier ist die Zeit, für die Verdienstaufschlag zu gewähren ist, genau zu ermitteln.

§ 9 - Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 - Entschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Worpswede wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 161,00 € zuzüglich Fahrtkosten gezahlt.
- (2) Die sonstigen ehrenamtlich für die Gemeinde Worpswede tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 11 - Zweifel- und Streitfragen

In Zweifels- und Streitfragen, die sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpswede.

§ 12 - Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Worpswede, den 04.12.2019

Gemeinde Worpswede

- Schwenke -
Bürgermeister